

Arbeitsschutz - Umweltschutz Gesundheitsschutz

Der Präsident
Sicherheitstechnische
Dienste und
Umweltschutz

Tel.: 314-28888
sdu@tu-berlin.de
www.tu-berlin.de/?5394

Merkblatt Nr. **1.11**

Stand: **Juli 2014**

Unterweisungen

Hinweise für Leitungs- und Führungskräfte der TU Berlin sowie Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Inhalt

1	Rechtliche Grundlagen.....	1
2	Verantwortung und Zuständigkeiten	2
3	Unterweisungspflicht gegenüber Beschäftigten und Studierenden	2
4	Unterweisungspflicht gegenüber Fremdfirmen	3
5	Sicherheitshinweise für Fremdfirmen.....	4

Dieses Merkblatt ersetzt das AUM Nr. 1.11 vom September 2009.

Die Information konkretisiert die Arbeitgeberpflichten im AUG gemäß AUM Nr. 1 zu Unterweisungen.

Die Beschäftigten und die Studierenden sind von den Leitungs- und Führungskräften für Maßnahmen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (AUG) zu unterweisen. Diese Unterweisungen erfolgen im Rahmen der organisatorischen und rechtlichen Verantwortung im jeweiligen Entscheidungsbereich der Leitungs- und Führungskräfte (siehe AUM Nr. 1, S. 3, „Grundsatz“).

Gegenüber Fremdfirmen besteht für die Auftraggebenden (Auftraggeber) der TU Berlin eine Unterweisungspflicht bzw. eine Unterweisungsfürsorge im AUG.

1 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage für Unterweisungen bildet das Arbeitsschutzgesetz¹ (ArbSchG, § 12, Abs. 1, „Unterweisung“). Die gesetzlichen Vorgaben werden mit der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1, § 4, Unterweisung der Versicherten²) untersetzt.

¹ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG).

² DGUV Vorschrift 1; bisher GUV V A 1 (bis 31.04.2014).

2 Verantwortung und Zuständigkeiten

Die Arbeitgeberpflichten erstrecken sich auf den jeweiligen gesamten Leitungsbereich³ und umfassen hier die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre entsprechend den Bestimmungen des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes.

Dazu gehören⁴ die Unterweisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Unterweisungen richten sich insbesondere auf eine sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe, die vorschriftsmäßige Nutzung der betrieblichen Einrichtungen, sowie auf die Beseitigung erkannter Unfallgefahren bzw. deren Meldung.

Die Unterweisungen sollen die ausführenden Personen befähigen, jeweilige Gefährdungen bei der Arbeit richtig einschätzen zu können sowie Maßnahmen zu beherrschen und anzuwenden, die zur eigenen Sicherheit und für die Sicherheit anderer erforderlich sind. Bei einer Unterweisung liegt das Hauptgewicht auf der Vermittlung von Kenntnissen der Organisation im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes, von Verhaltensweisen und der Schärfung des Verantwortungsbewusstseins.

3 Unterweisungspflicht gegenüber Beschäftigten und Studierenden

Als Leitungs- und Führungskräfte der TU Berlin nehmen Sie die Arbeitgeberpflicht⁵ zu Unterweisungen der Beschäftigten (dazu gehören die Auszubildenden) und Studierenden usw. (ggf. auch Gäste) im Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz wahr.

Alle Führungskräfte, Hochschul-Lehrende bzw. Vorgesetzte haben die Beschäftigten über Sicherheit-, Umwelt- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung zu unterweisen.

Die Unterweisungen sind vorgeschrieben

- bei Neueinstellung besonders gründlich und umfassend,
- bei neuen Arbeitsverfahren, Räumen, Maschinen und/oder Geräten,
- bei Arbeitsplatzwechsel
- regelmäßig je nach Gefährdung, mindestens einmal jährlich,

Die Unterweisungen sind in geeigneter Art und Weise zu dokumentieren. Dafür kann ein Unterweisungsbuch (bis 20 Personen) verwendet werden. Es ist im SDU-Sekretariat erhältlich.

Die Inhalte der Unterweisung sollten mindestens folgende sein:

1. Verhalten im Brand- und Havariefall:

- aktuelle Brandschutzordnung der TU erklären (sie ist in jedem Gebäude ausgehängt)
- Grüne Notrufe-Tafel erklären,
- Flucht- und Rettungswege abgehen,
- Feuerlöscher und Erste Hilfe Einrichtungen kennen

2. Schutz- und Warneinrichtungen am Arbeitsplatz (aus der Gefährdungsbeurteilung).

3. Meldungen von Arbeitsunfällen und Gefahrstellen an Vorgesetzten

Den Beschäftigten und Studierenden muss durch Unterweisungen deutlich werden, dass sie auch Eigenverantwortung tragen. Diese gilt für das eigene Verhalten, dem pfleglichen Umgang mit den Arbeitsmaterialien, Geräten und Maschinen, sowie der Beachtung von Warneinrichtungen und der Benutzung der Schutzausrüstung.

³ siehe AUM Nr. 1, S. 5f.

⁴ siehe AUM Nr. 1, S. 6.

⁵ Arbeitgeber gemäß § 2, Abs. 1 GUV V A 1 „Unternehmer“ = Der Präsident; siehe AUM Nr. 1, S. 2, Fußnote 2.

4 Unterweisungspflicht gegenüber Fremdfirmen

Als Auftraggebende der TU Berlin (Auftraggeber) nehmen Sie⁶ - an der Schnittstelle TU und Fremdfirma - die Pflicht zu Unterweisungen beziehungsweise eine Unterweisungsfürsorge gegenüber Fremdfirmen (Auftragnehmer) im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz (AUG) wahr.

Es gilt insbesondere die TU-spezifischen sicherheitsrelevanten Informationen und Regelungen für einen sicheren und umweltgerechten Einsatz an der TU Berlin (Gelände, Gebäude, Anlagen) zu übermitteln.

Dies kann über den Vertrag und entsprechende Unterweisungen umgesetzt werden, beispielsweise in Form der Unterweisung der Leitung der Fremdfirma. Es ist zweckmäßig, dass die Fremdfirmen den Erhalt entsprechender Unterlagen und die Einhaltung der Regeln zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz bestätigen (beispielsweise bei Vertragsunterzeichnung).

Es gilt die Fremdfirmenverantwortlichen zu befähigen, die eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise die Partner oder Subunternehmen in den internen Regelungen der TU⁷ Berlin zum AUG zu unterweisen.

Mit Unterweisungen wird Fremdfirmen verdeutlicht, dass deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einerseits auf vorhandene Gefährdungen vor Ort an der TU Berlin treffen und mitunter Gefährdungen über den Auftrag sowie die betrieblichen Umstände seitens der Fremdfirma selbst mitbringen. Die für Arbeiten an und für die TU Berlin maßgeblichen Vorschriften sind daher von den Fremdfirmen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitzuteilen, bevor diese die Arbeit aufnehmen.

Eine Unterweisung von Fremdfirmen soll mindestens die Inhalte der nachfolgend aufgeführten „Sicherheitshinweise für Fremdfirmen“ umfassen und möglichst systematisch erfolgen (bezogen auf Inhalt, Intervall und Umfang).

Neben Unterweisungen sind durch die Auftraggebenden der TU Berlin gegebenenfalls Kontrollen der gesetzten Vorgaben erforderlich (vgl. auch § 3 ArbSchG und § 2 DGUV Vorschrift 1).

Marianne Walther von Loebenstein

Leitende Sicherheitsingenieurin, leitende Umweltbeauftragte

Weiterführende Hinweise: Webseiten der TU BERLIN, <http://www.tu-berlin.de/>, Direktzugang: 27992
<http://www.arbeits-umweltschutz.tu-berlin.de/menue/arbeitsschutz/unterweisungen/>

⁶ insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung IV Gebäude- und Dienstemanagement in der Zuständigkeit für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Verwaltung der Gebäude der Technischen Universität Berlin;
<http://www.facilities.tu-berlin.de/>.

⁷ relevante Vorschriften der TUB, insbesondere die Regeln und Anweisungen in den „Arbeitsschutz - Umweltschutz - Gesundheitsschutz Merkblättern“ (AUM).

5 Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Grundregeln zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz für Fremdfirmen an der TU Berlin

Vorschriften



Gesetze, Vorschriften der Unfallkasse Berlin, Vorschriften der Technischen Universität Berlin (TU Berlin).

Zudem gelten die Regeln und Anweisungen der in den AUM festgehaltenen innerbetrieblichen Regelungen zum Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz.

Notruf



Der TU-Notruf lautet 3333 und kann über jedes TU-interne Telefon erreicht werden. Über externe Telefone und Mobiltelefon (Handy) lautet der Notruf 030-314 2 3333.

Bei Unfällen, Brand und z.B. unkontrolliertem Medienaustritt sind (zuerst) diese Rufnummern zu verwenden, damit die notwendige Koordination erfolgen kann!

Brandschutz



An der TU Berlin gilt die Brandschutzordnung mit Hinweisen zum Verhalten im Brandfall. Zur Verhinderung von Fehlalarmen sind ggf. Brandmelder per Formblatt abschalten zu lassen.

Verkehr und Fahrzeuge



An der TU Berlin gelten die Regeln der StVO und StVZO: Die Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände der TU Berlin beträgt

10 km/h. Eine Einfahrtsberechtigung ist hinter der Windschutzscheibe sichtbar anzulegen.

Nach dem Entladen die Fahrzeuge und Entsorgungcontainer nur auf den dafür zugewiesenen Plätzen parken - nicht direkt vor Hydranten, auf Gebäudezugangswegen und anderen Sicherheitseinrichtungen, Behindertenparkplätzen, Feuerwehrezufahren und -wegen.

Falschparker werden auf deren Kosten abgeschleppt.

Arbeitsmittel und Persönliche Schutzausrüstungen



Vorgeschriebene Persönliche Schutzausrüstungen müssen benutzt werden, empfohlene soll benutzt werden und sind von den Fremdfirmen ihren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen

Anmeldung und Zutritt



Nur die Bereiche der TU Berlin betreten, die auftragsgemäß aufgesucht werden müssen. Nur so lange in der TU Berlin aufhalten, wie es zur Erledigung des Auftrages notwendig ist.

Gefahrenstellen



Gefahrenstellen, die nicht beseitigt oder abgesperrt werden können, müssen

deutlich sichtbar gekennzeichnet werden. Personen dürfen durch die Lagerung von Materialien nicht gefährdet werden.

Gefahrenbereiche



Arbeiten in gefährlichen Bereichen (z. B. explosionsgefährliche Bereiche) erfordern eine Anmeldung und eine besondere Einweisung durch einen verantwortlichen Mitarbeitenden der TU Berlin vor Ort.

Gefährliche Arbeitsstoffe



Brennbare Stoffe und gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bauleiters oder des Baukoordinators verwendet und ordnungsgemäß gelagert werden

Gefahrstoffe - Kennzeichnung



Die Lagerung von Materialien hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung für Passanten nicht möglich ist oder zumindest eine deutliche Kennzeichnung erfolgt.

Abfälle - Entsorgung



Nach Beendigung der Arbeiten sind die verwendeten Stoffe, Reste und Materialien sachgerecht zu entsorgen bzw. wieder mit zu nehmen. Wässrige Abfälle dürfen nicht in das Abwassersystem eingeleitet werden.

Schweiß- und Schneidarbeiten



Schleif-, Schweiß-, Löt-, Schneid- und Trennarbeiten bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Bauleitung, des Baukoordinators oder des/der beauftragten Mitarbeitenden der Abteilung IV.

Für diese Arbeiten ist ein entsprechender Schweißschein auszufüllen und zu beachten.

Bedienung von Anlagen und Geräten



Krananlagen, Flurförderzeuge und ähnliche Einrichtungen dürfen nur von dafür zuständigen, ausgebildeten und beauftragten Mitarbeitenden bedient werden

Alkohol- und Rauchverbot



Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder sonstigen berauschenden Mitteln ist auf dem gesamten Gelände der TU Berlin verboten.

Das Rauchen ist nur außerhalb von Gebäuden der TU Berlin erlaubt.

Übernachtungsverbot



Ein Übernachten auf dem Gelände oder in den Gebäuden der TU Berlin ist verboten.

Umwelt schützen und Energie sparen



Bauwagen nicht unbeaufsichtigt beheizen, max. eine halbe Stunde vor Arbeitsbeginn.